

## Seuchenpolizeilicher Entscheid des Kantonstier- arztes über die Schutzimpfung der Hunde gegen Tollwut

vom 17. Januar 1994

---

<sup>1</sup> Seit Juni 1968 unterstehen alle Hunde im Alter von über 5 Monaten auf dem ganzen Gebiet des Kantons Thurgau der obligatorischen Schutzimpfung gegen die Tollwut.

<sup>2</sup> Der Impfschutz bleibt jedoch nicht dauernd erhalten. Um den Impfschutz auf voller Höhe zu halten, sind periodische Auffrischimpfungen notwendig.

<sup>3</sup> Gestützt auf Artikel 44.6 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV)<sup>1)</sup>, Änderung vom 7. Dezember 1987

### wird entschieden:

1. Alle im Kanton Thurgau gehaltenen Hunde im Alter von über 5 Monaten müssen gegen Tollwut schutzgeimpft sein. Es dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die vom Bundesamt für Veterinärwesen zugelassen sind.
2. Jeder geimpfte Hund ist mindestens alle zwei Jahre einer Auffrischimpfung zu unterziehen. Die Auffrischimpfung hat bis zum 30. April des Fälligkeitsjahres zu erfolgen, auch wenn die zweijährige Frist noch nicht abgelaufen ist.

#### Ausnahmen:

- 2.1. Zur Jagd sind nur Hunde zugelassen, die mindestens zweimal im Abstand von nicht weniger als zwei Monaten gegen Tollwut schutzgeimpft worden sind.
- 2.2. Hunde, die aus dem Ausland eingeführt werden, müssen von einem tierärztlichen Zeugnis begleitet sein, das bestätigt, dass sie gegen Tollwut geimpft sind. Die Impfung muss mindestens

---

<sup>1)</sup> SR 916.401

30 Tage vor der Einfuhr vorgenommen worden sein. Die letzte Impfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für Tiere, die innert eines Jahres nachgeimpft worden sind, gilt die Wartezeit von 30 Tagen nicht.

3. Junghunde sind beim Eintritt der Impfpflicht im Alter von 5 Monaten zu impfen.
4. Hundehalter haben den Nachweis der vorschriftsgemässen Schutzimpfung durch Vorweisen des tierärztlichen Impfzeugnisses zu leisten.
5. Die Kosten der Schutzimpfung sind von den Tierhaltern zu tragen.
6. Die zuständigen Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Verfügung allen Hundehaltern zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung durch Kontrolle der Impfzeugnisse zu überwachen. Hundehalter, die ihrer Impfpflicht nicht nachkommen, machen sich nach Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966<sup>1)</sup> strafbar.
7. Dieser Entscheid tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Er ersetzt die seuchenpolizeiliche Verfügung des Kantonstierarztes vom 9. Dezember 1985.

---

<sup>1)</sup> SR 916.40